

## **20. Neubrandenburger Kolloquium „Bilanz und künftige Herausforderungen für die Umweltverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ am 27.09.2011**

### **Kommunalisierung von Landesaufgaben im Umweltbereich**

*Vortrag (Kurzform) von Herrn Jochen Krippenstapel, Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Vorsitzender der AG Umweltverwaltung*

20 Jahre Umweltverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern sind unter dem Strich eine Erfolgsstory für unser Bundesland. Der Plus- Saldo überwiegt bei einer Rückschau. Die Aufgabenkommunalisierung, die ebenfalls als Funktionalreform bezeichnet wird, ist ein Dauerprozess und kann nicht losgelöst von den Verwaltungsstrukturen betrachtet werden.

Mecklenburg-Vorpommern hat, wie andere Bundesländer auch, eine staatliche und kommunale Umweltverwaltung. Ihr Bild sieht heute anders aus als vor 20 Jahren. Für diese Zeit können summarisch nahezu 20 Veränderungen festgehalten werden, die durch Gesetze oder Verordnungen ausgelöst wurden und neben der Organisation auch Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung hatten bzw. haben.

Wichtige Organisations- und Aufgabenreformen im Umweltbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind aus meiner Sicht:

1. Errichtung des Landesamtes für Umwelt und Natur (LUN) durch Kabinettsbeschluss vom 20.12.1990 mit zunächst Allzuständigkeit als Landesbehörde, ausgenommen die Zuständigkeiten des Umweltministeriums (UM).
2. Errichtung von 10 Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur (StÄUN) in Anklam, Greifswald, Neubrandenburg, Neustrelitz, Parchim, Rostock, Schwerin, Stralsund, Teterow und Wismar, durch Kabinettsbeschluss vom 16.4.1991 mit Wirkung zum 01.06.1991 und zunächst Regelzuständigkeit auf den Gebieten Naturschutz, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft, wobei Teilaufgaben der Abfallwirtschaft und die (gesamten) Aufgaben des Immissionsschutzes bei den vier sog. großen StÄUN Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund konzentriert wurden.
3. Reduzierung von 10 auf 6 StÄUN in Lübz, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund und Ueckermünde ab 13.06.1994 mit gleichzeitiger Abschaffung der konzentrierten Zuständigkeiten der sog. großen StÄUN auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und (teilweise) der Abfallwirtschaft, die nunmehr von allen sechs StÄUN ausgeübt werden.
4. Schaffung neuer Kreisstrukturen durch das Landkreisneuordnungsgesetz vom 01.07.1993 und infolgedessen – Kommunalisierung von bisherigen Aufgaben staatlicher Behörden auf die neuen Landkreise und damit erweiterte Zuständigkeiten der LRe/OB durch das Gesetz über die Funktionalreform - FRG – vom 05.05.1994, in Kraft insoweit ab 01.01.1995; im Einzelnen
  - Naturschutz: Regel-Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte und Regelzuständigkeit der LRe/OB als untere Naturschutzbehörden, soweit nicht durch die Naturschutz- Zuständigkeitsverordnung vom 12.07.1994 dem UM, dem LUN, den StÄUN als Fachbehörden für Naturschutz und dem Nationalparkamt

einzelne Aufgaben vorbehalten sind, Übergangsregelung bis 31.12.1996: bei Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz und der Entscheidung über bauliche Anlagen im Gewässerschutzstreifen bedarf es eines Einvernehmens der zuständigen staatlichen Behörden;

- Wasserwirtschaft: unverändert;
  - Immissionsschutz: Beibehaltung der Regelzuständigkeit der nunmehr sechs StÄUN für die Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes bei Übertragung einzelner ausdrücklich aufgezählter neuer Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. Ämter und amtsfreien Gemeinden, abweichend in Kraft ab 30.07.1994: etwa Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs oder die Lärminderungsplanung;
  - Abfallwirtschaft: unveränderte Beibehaltung der Regelzuständigkeit der StÄUN für die Durchführung des Abfall- und Altlastenrechts bei Übertragung einzelner (bisheriger) ausdrücklich aufgezählter Aufgaben auf die (neuen) Landkreise und die kreisfreien Städte bzw. Ämter und amtsfreien Gemeinden.
5. Errichtung einer gemeinsamen Naturschutz- und Landesforstverwaltung in den Großschutzgebieten durch das Großschutzgebietsorganisationsgesetz ab 01.01.1996.
  6. Neuorganisation der Landesforst und der Naturschutzverwaltung ab 01.01.1999.
  7. (Gleichzeitig) Errichtung des Landesamtes für Umwelt und Geologie (LAUG) durch Art. 12 des Gesetzes über kostensenkende Strukturmaßnahmen, mit der Ermächtigung an die Landesregierung, das Landesamt für Umwelt und Natur und das geologische Landesamt aufzulösen.
  8. (Ressortbezogene) Neuorganisation der Landesforst-, Umwelt- und der Naturschutzverwaltung ab 01.01.1999; im Einzelnen
    - Errichtung eines Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete als obere Forstbehörde und obere Naturschutzbehörde (für die Großschutzgebiete);
    - Errichtung eines Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG).
  9. Übertragung der Regelzuständigkeit für die Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes an die StÄUN ab 01.03.1999.
  10. Auflösung des StÄUN Lüz und Zuordnung der örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Landkreise Müritz und Parchim auf die StÄUN Neubrandenburg und Schwerin ab 01.04.2004.
  11. Neuorganisation der Großschutzgebietsverwaltung durch Art. 6 und 8 des Gesetzes zur Errichtung der Landesforstanstalt ab 01.01.2006.
  12. (Wieder-) Errichtung der vier sog. großen StÄUN (Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund) auf den Gebieten des Abfall- und Immissionsschutzrechts einschließlich des umweltbezogenen Chemikalienrechts ab 01.06.2006.
  13. Neuorganisation der Landwirtschafts- und der Umweltverwaltung ab 01.07.2010; im Einzelnen
    - Errichtung von vier Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) als untere Landesbehörden für die Regionen Mecklenburgische Seenplatte, Mittleres

Mecklenburg, Vorpommern und Westmecklenburg anstelle der bisherigen sechs Ämter für Landwirtschaft (ÄfL) und der fünf StÄUN;

- Auflösung der ÄfL und StÄUN als zuständige Behörden.
14. Schaffung neuer Kreisstrukturen durch das Landkreisneuordnungsgesetz vom 12.07.2010 und Übertragung – Kommunalisierung – von bisherigen Aufgaben staatlicher Behörden auf die neuen Landkreise und damit erweiterte Zuständigkeiten der LRe/OB durch das Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung vom 12.07.2010 (Aufgabenzuordnungsgesetz, AZG), in Kraft insoweit ab 01.07.2012; im Einzelnen
- Naturschutz: Vertiefung der (Regel-) Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte und der Regelzuständigkeit der LRe/OB als untere Naturschutzbehörden, soweit nicht in dem Gesetz dem UM dem LUNG, der Großschutzgebietsverwaltung oder den StÄLU und den Amtsvorstehern/Bürgermeistern einzelne Aufgaben vorbehalten, durch die Übertragung weiterer Aufgaben in den Naturschutzgebieten sowie des Vollzuges des Artenschutzes;
  - Wasserwirtschaft: erstmalige (Regel-) Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte und Übertragung der Regelzuständigkeit auf die LRe/OB als untere Wasserbehörden, soweit keine abweichenden Zuständigkeiten bestimmt, durch die Übertragung weiterer Aufgaben;
  - Bodenschutz: (Regel-) Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte und Übertragung der Regelzuständigkeit auf die LRe/OB als untere Bodenschutzbehörden;
  - Immissionsschutz: erstmalige (Regel-) Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte und Übertragung der Regelzuständigkeit auf die LRe/OB als untere Immissionsschutzbehörden, soweit keine abweichenden Zuständigkeiten bestimmt (werden), durch eine umfassende Aufgabenübertragung;
  - Abfallwirtschaft: erstmalige (Regel-) Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte und Übertragung der Regelzuständigkeit auf die LRe/OB als untere Abfallbehörden soweit keine abweichenden Zuständigkeiten bestimmt (werden), durch eine umfassende Aufgabenübertragung;
  - Umweltbezogenes Chemikalien- und Stoffrecht: erstmalige (Regel-) Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte und Übertragung der Regelzuständigkeit auf die LRe/OB als untere Chemikalienbehörden, soweit keine abweichenden Zuständigkeiten bestimmt (werden), durch eine umfassende Aufgabenübertragung.

Im Fokus liegt jetzt das letzte Gesetzespaket – die Gebiets- und Funktionalreform – die der Landtag mit Inkrafttretungen zum September 2011 und Juli 2012 beschlossen hat.

Seit dem 4. September 2011 hat sich die Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte von 12 und 6 auf 6 und 2 reduziert. Die Greifswalder Richter haben am 18. August 2011 die Kreisstruktur für verfassungskonform erklärt. Die Kreisgebiete nehmen nun Spitzenplätze im bundesdeutschen Maßstab ein.

Die vorgesehene Aufgabenverlagerung von der staatlichen zur kommunalen Umweltverwaltung soll entgegen dem Willen des Landkreistages überwiegend im übertragenen Wirkungskreis erfolgen. Im Grundtenor ist das Vorhaben aber positiv. Denn mit der Funktionalreform werden mehr Bürgernähe sowie das Nutzen von Synergieeffekten durch Aufgabenbündelung ermöglicht und die Landkreise stellen sich gerne den künftigen Herausforderungen.